



**Mit Zustellungsurkunde**

Gemeindevorstand der Gemeinde  
Bad Endbach  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin  
Erika Weber  
Herborner Straße 1  
35080 Bad Endbach

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**RPGI-43.1-53e1080/1-2017/8**

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:

Datum: 29.10.2024

## Änderungsgenehmigung

### I. Tenor

Auf Antrag vom 26.08.2020, eingegangen am 27.08.2020, in neuer Fassung vom 27.09.2022 eingegangen am 24.10.2022 und zuletzt ergänzt am 20.06.2024 wird dem

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach**

**Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie**

**Herborner Straße 1**

**35080 Bad Endbach**

gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, den Betrieb der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, genehmigten und in der Gemeinde Bad Endbach, Gemarkung Bottenhorn, bereits bestehenden

**4 Windenergieanlagen**  
(*Windpark Hilsberg*)

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

### Die wesentliche Änderung besteht aus

1. der Befristung des Anlagenbetriebs (30 Jahre nach Fertigstellung der jeweiligen WEA)
  - für die WEA 1 bis zum 16.03.2045
  - für die WEA 2 bis zum 16.03.2045
  - für die WEA 4 bis zum 19.05.2045
  - für die WEA 5 bis zum 16.03.2045  
(Bezeichnung der WEA gemäß Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013)
2. der Änderung der genehmigten Eingriffsflächen durch Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 10.760 m<sup>2</sup> Waldflächen. Die Zusammensetzung dieser Mehreingriffe ergibt sich aus Ziffer 2 -Anlagenbezogene Flächenbilanzierung- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Döpel vom 12.06.2024 der Antragsunterlagen.

Die Änderungen sind im Detail:

- Verbreiterung der externen Zufahrt im Talbereich des Hausebaches
- Zusätzliche Schleppkurve im Bereich zur Zufahrt der WEA 5
- Verlegung und Integration des Weges südlich der WEA 2 in die Kranstellfläche der WEA 2 und damit einhergehender Wegerückbau des nicht mehr benötigten Wegeabschnitts
- Rückbau eines kurzen Wegeabschnitts im Bereich der WEA 5 (875 m<sup>2</sup>)
- Anpassung der Biotopwertbilanzierung aufgrund der Beantragung der befristeten Betriebsdauer
- Kompensation durch Ersatzaufforstungen gemäß Ziffer 3.5 -Forstliche Kompensation- und Ziffer 4 -Kompensation durch Ersatzmaßnahmen- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes der Antragsunterlagen

Durch diese Maßnahmen werden die genehmigten dauerhaften Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 11.140 m<sup>2</sup> auf 13.620 m<sup>2</sup> geändert.

Durch die dauerhafte Waldumwandlung für die Kabeltrasse ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf von 1.935 m<sup>2</sup>. Die Summe der dauerhaften Waldumwandlungsflächen beträgt 14.680 m<sup>2</sup>.

Die genehmigten vorübergehenden Waldumwandlungen an den WEA-Standorten von 24.400 m<sup>2</sup> werden auf 32.805 m<sup>2</sup> geändert.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilten Genehmigung vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 21.03.2013 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem o. g. Genehmigungsbescheid vom 21.03.2013 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

## **III. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung lagen nachfolgende Unterlagen zugrunde:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne</b>
<b>Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz</b>	
Antragsformular 1/1 vom 26.08.2020	5
Antragsformular 1/1 vom 27.09.2022	5
Antragsformular 1/1 vom 20.10.2022	5

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne</b>
Antragsformular 1/1 vom 11.07.2024	5
Formular 1/2	1
Erläuterungen zum Änderungsantrag	3
Luftbild mit WEA-Standorten	1
Abnahmeprotokoll Enercon WEA 1	1
Abnahmeprotokoll Enercon WEA 2	1
Abnahmeprotokoll Enercon WEA 4	7
Abnahmeprotokoll Enercon WEA 5	1
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nachbilanzierung nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Windparks, 12.06.2024, doppel Landschaftsplanung	35
Rodungsflächen -Biotop vor dem Eingriff- Karte 1 bis 6, M 1:1.000, 31.01.2022	6
Rodungsflächen -Biotop nach dem Eingriff- Karte 7 bis 12, M 1:1.000, 31.01.2022	6
Ersatzmaßnahmen nach Laufzeitverkürzung des Windparks Karte 13 M 1:3.000, 08.09.2022	1
Tabelle Biotopbilanzierung bei 30-jähriger Betriebszeit	12
Bilanzierung des Eingriffs beim Windpark Hilsberg und Paulskappe, 12.06.2024, doppel Landschaftsplanung	11
Ersatzmaßnahmen der Windparks Hilsberg und Paulskappe nach Kompensation des erneuten Eingriffs, Karte 1, M 1:3.000, 23.09.2022	1
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Teil 2 Bodengutachten gemäß KV 2018, 26.09.2022, doppel Landschaftsplanung	38
Bodentypen -Bestand vor dem Eingriff- Karte 1a, M 1:5:000, 22.04.2021	1

Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne
Bodenfunktionen -Aggregierende Gesamtbewertung vor dem Eingriff-Karte 1b, M 1:5:000, 22.04.2021	1
Eingriffe in den Boden Karte 2, M 1:5:000, 22.04.2021	1
Rekultivierungs- und Ausgleichsflächen Karte 3, M 1:5:000, 22.04.2021	1
Ersatzmaßnahmen der Windparks Hilsberg und Paulskappe nach Kompensation des erneuten Eingriffs in das Schutzgut Vegetation und das Schutzgut Boden, Karte 4, M 1:3.000, 26.09.2022	1
Allgemeine UVP-Vorprüfung, 22.03.2022, doppel Landschaftsplanung	28

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

1. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, gelten mit Ausnahme der im Folgenden geänderten Nebenbestimmungen weiter fort.

#### **2. Naturschutzrecht**

- 2.1 Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 7.11 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Für den Windpark „Hilsberg“ wird mit Berücksichtigung der Wegebaumaßnahmen gemäß Ziffer 2.2.2 -Biotopbilanzierung- des Landschaftspflegerischen Begleitplanes der Antragsunterlagen bei 30-jähriger Betriebszeit ein Biotopwertüberschuss von insgesamt 152.560 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.

Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird ein Kompensationsbedarf von 115.284 Biotopwertpunkten festgesetzt. Insgesamt werden die Eingriffe des WP „Hilsberg“ durch die gemäß Ziffer 4.1, Tab. 12, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes der Antragsunterlagen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

## 2.2 Folgende Nebenbestimmung wird neu festgesetzt:

Der „Landschaftspflegerische Begleitplan für den Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“, erstellt vom Büro Döpel (2. Revision, 12.06.2024), die „Bilanzierung des Eingriffs beim Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“, erstellt vom Büro Döpel (1. Revision, 12.06.2024), sowie das Bodengutachten als Teil 2 des „Landschaftspflegerischen Begleitplans für den Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“, erstellt vom Büro Döpel (2. Revision, 26.09.2022), werden Bestandteile der Genehmigung. Die darin enthaltenen Kompensationsmaßnahmen sind durchzuführen. Sofern solche Maßnahmen von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

## 3. Forstrecht

### 3.1 Folgende Nebenbestimmung wird neu festgesetzt:

Die Summe der dauerhaften Waldumwandlungsflächen in Höhe von 14.680 m<sup>2</sup> ist auf den in den Antragsunterlagen genannten Flurstücken in Form einer Ersatzaufforstung zu kompensieren. Die Aufforstung hat der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu entsprechen und bei Ausfall der Pflanzen ist solange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Spätestens 5 Jahre nach Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung ist der Oberen Forstbehörde ein Bericht über den Zustand der Ersatzaufforstung vorzulegen.

### 3.2 Folgende Nebenbestimmung wird neu festgesetzt:

Die Summe der vorübergehenden Waldumwandlungsflächen in Höhe von 32.805 m<sup>2</sup> ist wieder aufzuforsten. Die Aufforstung hat der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu entsprechen und bei Ausfall der Pflanzen ist solange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Spätestens 5 Jahre nach Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung ist der Oberen Forstbehörde ein Bericht über den Zustand der Wiederaufforstung vorzulegen.

## V. Begründung

### 1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 240).

## **3. Verfahrensablauf, Verfahrensart**

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 21.03.2013, Gz. 43.1-53e621-LDBT-Bottenhorn-1/11, wurde der Gemeinde Bad Endbach, Eigenbetrieb Lahn-Dill-Bergland-Therme und gemeindliche Werke, die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, in der Gemarkung Bottenhorn der Gemeinde Bad Endbach 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m, einem Rotordurchmesser von 101 m, einer Gesamthöhe von 185,9 m und einer Nennleistung von 3 MW zu errichten und zu betreiben.

Betrieben werden die WEA mittlerweile vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach, Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie.

Mit Datum vom 26.08.2020 wurde erstmals beantragt, den genehmigten unbefristeten Betrieb der Anlagen zu ändern und auf Betriebszeiten von jeweils 30 Jahre nach Fertigstellung der jeweiligen WEA zu befristen. Ebenso wurde der Antrag gestellt, die im Zuge der damaligen Baumaßnahmen notwendig gewordenen größeren Eingriffsbereiche, bei denen es zu größeren Rodungen als genehmigt gekommen ist, sowie deren forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich nachträglich zu genehmigen. Ein gleichlautender Antrag wurde auch für die zum gesamten Windpark gehörende sog. WEA 6 (Paulskappe) gestellt, die mit eigenem Bescheid vom 06.11.2013 genehmigt wurde.

Die Antragsunterlagen waren zunächst unvollständig und mit Datum vom 27.09.2022 (Eingang am 24.10.2022) wurden überarbeitete Unterlagen vorgelegt. Diese wurden unter Beteiligung der Fachbehörden geprüft und mehrfach ergänzt.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange,

- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Anhand der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet.

Der Antrag war nach Vorlage der letzten Ergänzung am 20.06.2024 vollständig.

Am 11.09.2023 verlangte die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen für die WEA 2, 4, 5 (Hilsberg) und WEA 6 (Paulskappe) erfüllt sind:

1. Die genannten von den Änderungen betroffenen Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 3122 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 11.09.2023 bestätigt.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die o.g. Angaben gelten nicht für die Anlage WEA 1 (Hilsberg). Diese befindet sich außerhalb des Vorranggebiets 3122.

In dem damaligen Genehmigungsverfahren wurden bereits UVP-Vorprüfungen für die Vorhaben *Windfarm* (nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG) und *Rodung* (nach Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) für die gesamte Windfarm inklusive der WEA 6 (Paulskappe) durchgeführt. Hinsichtlich des Vorhabens *Windfarm* bedeutet das vorliegende Änderungsgenehmigungsverfahren keine neue Situation. Zum Vorhaben *Rodung* war zu prüfen, ob infolge der vermehrten Rodungsfläche nun eine neue Vorprüfung erforderlich wurde. Bereits durchgeführt wurde im damaligen Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung für eine gesamte Rodungsfläche von < 5 ha, die sowohl die 4 WEA des Windparks Hilsberg als auch die WEA 6 (Paulskappe) berücksichtigte. Eine allgemeine Vorprüfung ist ab einer Gesamtfläche von 5 ha erforderlich.

Durch die Anwendung des § 6 WindBG werden für das Vorhaben *Rodung* die Flächen, die sich im Vorranggebiets (VRG) 3122 befinden, nicht für die UVP-Vorprüfung herangezogen. Lediglich die Rodungsfläche für die WEA 1 außerhalb des VRG ist hierfür relevant. Dazu kommt die Rodungsfläche der Zuwegung außerhalb des VRG. Da diese



Gesamtfläche aber < 5 ha ist, ist keine allgemeine Vorprüfung erforderlich, lediglich eine standortbezogene. Eine solche wurde aber bereits in den damaligen Genehmigungsverfahren gemacht.

#### Wahl der Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

#### Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 17.10.2024 zur Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Im Rahmen dieser Anhörung wurden von der Antragstellerin keine Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vorgebracht.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Erfüllung der Betreiberpflichten ist von den Änderungen nicht betroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen den Änderungen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird in den folgenden Begründungen eingegangen.

#### **4.1 Naturschutz**

Gegen den vorgelegten Änderungsantrag bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde hergestellt.

Nach Fertigstellung des Windparks „Hilsberg“ wurde eine Nachvermessung der tatsächlich beanspruchten Eingriffsflächen vorgenommen. Dabei wurden Abweichungen von den genehmigten Eingriffsflächen festgestellt, denn es wurden mehr Flächen beim Bau der Windenergieanlagen beansprucht als genehmigt.

Die Antragsunterlagen für den Änderungsantrag wurden im Vorfeld intensiv mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan, die Nachbilanzierung sowie das vorgelegte Bodengutachten entsprechen den Anforderungen und werden in der vorgelegten Form akzeptiert.

Die Mehreingriffe werden durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Gegen die vorgesehene Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken.

### Begründung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Zu 2.1:

Die zu genehmigenden Mehreingriffe sowie die aus der Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre resultierenden Änderungen werden im „Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“ (LBP), erstellt vom Büro Döpel (2. Revision, 12.06.2024), in der „Bilanzierung des Eingriffs beim Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“, erstellt vom Büro Döpel (1. Revision, 12.06.2024), sowie im Bodengutachten als Teil 2 des „Landschaftspflegerischen Begleitplans für den Windpark Hilsberg und WEA 6 Paulskappe“, erstellt vom Büro Döpel (2. Revision, 26.09.2022) beschrieben, die allesamt ein Teil der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens im Sinne des 13 ff. BNatSchG sind.

Zu 2.2:

Nach Ziffer 4.4 der 1. Ergänzung zum LBP ergibt sich nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Bilanzierung für die Errichtung (30 Jahre) und für den Rückbau der WEA 1, 2, 4 und 5 (70 Jahre) bei der Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre ein Kompensationsüberschuss für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Mit den in Tab. 12 des LBP aufgelisteten Maßnahmen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert.

## **4.2 Forstrecht**

Gegen den vorgelegten Änderungsantrag bestehen aus Sicht der Oberen Forstbehörde keine Bedenken.

Nach Fertigstellung des Windparks „Hilsberg“ wurde eine Nachvermessung der tatsächlich beanspruchten Eingriffsflächen vorgenommen. Dabei wurden Abweichungen von den genehmigten vorübergehenden und dauerhaften Waldumwandlungsflächen festgestellt.

Die zusätzliche Rodung von Wald in dem festgestellten Umfang ist zulässig und wird nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigt. Versagensgründe nach § 12 Abs. 3 HWaldG liegen nicht vor. Gewichtige Gründe, die vorliegend für eine

Walderhaltung sprechen würden und das öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

### Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen

Zu 3.1:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG).

Zu 3.2:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG).

### **4.3 sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### **4.4 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Änderungen der betroffenen Anlagen nicht zu erwarten sind.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch forst- und naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG, BWaldG, HeNatG, HWaldG), woraus sich das Erfordernis von Nebenbestimmungen ableitet.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag